

**XVII. Nachtrag vom 04.03.2015
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe
der Gemeinde Marienheide
vom 11.12.1972**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Gemeinde Marienheide vom 10.11.2003 hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 03.03.2015 folgenden XVII. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Marienheide beschlossen:

§ 1

1. § 3 erhält folgende Neufassung:

1. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten:	€
a) Reihengräber	
- für Verstorbene über 5 Jahre auf die Dauer von 30 Jahren	975
- für Verstorbene bis zu 5 Jahren auf die Dauer von 25 Jahren	315
- für Urnen auf die Dauer von 30 Jahren	720
- Pflegefreie Rasengräber für die Dauer von 30 Jahren	2.436
b) Wahlgräber als Einzel- oder Familiengrab auf die Dauer von 30 Jahren je Grabstätte	1.462
c) Urnenwahlgrab (zwei Grabstellen) auf die Dauer von 30 Jahren	1.349
d) Urnennische in der Urnenwand bis 4 Urnen	2.002
e) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab oder Urnenwahlgrab	
- nach Ablauf der Ruhefrist die jeweilige Gebühr nach Ziff. 1. b)	1.462
- bei Urnenwahlgrab nach Ablauf der Ruhefrist die jeweiligen Gebühren nach Ziff. 1. c)	1.349

- während der Ruhefrist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, pro Grab 1/30 der Gebühr nach Ziff. 1. b) 49
- bei Urnenwahlgrab während der Ruhefrist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, pro Grab 1/30 der Gebühr Ziff. 1. c) 45
- bei Urnennischen in der Urnenwand bis 4 Urnen während der Ruhefrist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, pro Grab 1/30 der Gebühr Ziff. 1. d) 67

Für die Berechnung der Gebühren wird die Verlängerungszeit von Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern auf volle Jahre aufgerundet.

- f) anonyme Urnengräber im Gemeinschaftsfeld auf die Dauer von 30 Jahren 810

2. Grabherstellung:

- a) Herstellung eines Reihengrabes für Personen über 5 Jahre 695
- b) Herstellung eines Reihengrabes für Personen bis zu 5 Jahren und Totgeburten 478
- c) Herstellung eines Wahlgrabes für Personen über 5 Jahre je Grabstätte 877
- d) Herstellung eines Wahlgrabes für Personen bis zu 5 Jahren und Totgeburten je Grabstätte 561
- e) Herstellung eines Urnengrabes 167
- f) Herstellung einer Grabstätte für eine Urnennische 84
- g) Ausschmücken eines Grabes 99
- h) Ausschmücken eines Urnenwahlgrabes 52
- i) für Beerdigungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 40 % zu den Gebühren der Buchstaben a) bis h) erhoben. Dies gilt nicht, wenn die Beerdigung auf Anordnung der Friedhofsverwaltung an den genannten Tagen erfolgen.

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes, das Auflegen der Kränze und Blumen und das Abräumen des Grabes.

3. Ausgrabungen und Wiederbeerdigungen:	
a) Ausgrabungen der Leiche einer Person über 5 Jahre	2.321
b) Ausgrabung der Leiche einer Person bis zu 5 Jahren oder Totgeburt	1.735
c) Ausgrabung einer Urne	250
d) Wiederbeerdigung der Leiche einer Person über 5 Jahre	960
e) Wiederbeerdigung der Leiche einer Person bis zu 5 Jahren oder Totgeburt	602
f) Wiederbeerdigung einer Urne	167
4. Benutzung der Friedhofshalle	
Benutzung der Friedhofshalle mit Benutzung der Sargkammer	423
5. Erteilung von Erlaubnissen	
a) für die Ausgrabung und Umbettung	24
b) für die Aufstellung eines Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen	36
c) für das Ausstellen von Urkunden zum Erwerb oder Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte	12
6. Abräumung und Einebnen von Gräbern sowie gärtnerische Pflege	
a) Wird das Nutzungsrecht an einer Wahl- oder Reihen- grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit abgetreten oder läuft das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ab und wird nicht wiedererworben, so ist die Grab- stätte vom Nutzungsberechtigten/Verfügungsberech- tigten abzuräumen. Wird diese Leistung durch die Gemeinde erbracht, wird für das Abräumen und Einebnen des Grabes eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand berechnet.	
b) für das Einebnen und Einmulchen einer Grabstätte	105
c) für die gärtnerische Pflege pro Jahr bei vorzeitiger Grabrückgabe	64

§ 2

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende XVII. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Marienheide wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Marienheide vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienheide, den 04.03.2015

Stefan Meisenberg
Bürgermeister